

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking / Carolin Althoff, M.Sc., beide Frankfurt/M.

Paradigmenwechsel in der (Konzern-)Lageberichterstattung über nicht-monetäre Erfolgsfaktoren

– Pre-Financial Performance Indicators als Vorstufe, nicht als Gegensatz von Financial Performance Indicators –

Prof. Dr. Hans-Joachim Böcking ist Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Wirtschaftsprüfung und Corporate Governance an der Goethe-Universität, Frankfurt/M. **Carolin Althoff, M.Sc.** ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin an dieser Professur.

Kontakt: autor@der-konzern.de

- I. Problemstellung
- II. (Konzern-)Lageberichterstattung im Wandel – Gesetzliche Verankerung von CSR
 1. Definitorische Herleitung von CSR
 2. Notwendigkeit einer Legaldefinition des unbestimmten Rechtsbegriffs „nichtfinanzieller Leistungsindikator“?
 3. Entwicklungsprozess – Von der CSR-RL zum CSR-RUG
- III. Umsetzung der CSR-RL in deutsches Bilanzrecht
 1. Zielsetzung
 2. Anwendungsbereich und Offenlegungsmöglichkeiten
 3. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB
- IV. Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung
 1. Prüfung durch den Aufsichtsrat
 2. Prüfung durch den Abschlussprüfer
- V. CSR-Bemühungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten
 1. Dänemark
 2. Frankreich
 3. Konzeptioneller Vergleich nationaler Regelungen in der EU
- VI. Gesamtwürdigung
 1. Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit?
 2. Wahlrechte der Mitgliedstaaten
 3. Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung
 4. Positives Fazit
- VII. Thesenförmige Zusammenfassung

I. Problemstellung

Neben einem beschleunigten Wertewandel innerhalb der Gesellschaft verblässen zusehends die Grenzen zwischen den einst voneinander getrennt betrachteten Dimensionen der Ökonomie, Ökologie und des Sozialen. Die zunehmende Verknüpfung dieser Komponenten des sog. „Drei-Säulen-Modells“ stellt insb. jene Akteure, die sich bislang einzig zur Dimensionen der Ökonomie zugehörig fühlten, vor neue Herausforderungen. Durch Verfehlungen einzelner Unternehmen vollzog sich eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit hinsichtlich der Belange, die im Fachschrifttum mit dem Terminus Corporate Social Responsibility (CSR) bezeichnet werden.¹ Erst vor Kurzem wurde einer breiten Öffentlichkeit verdeutlicht, dass sich auch Belange, die nicht in monetären Größen ausdrückbar schienen, zu bilanziellen und damit auch finanziellen Belastungen eines Unternehmens transformieren können. Mit aller Deutlichkeit demonstriert dieses Beispiel, dass Stickoxidwerte – wenngleich nicht in monetären, also finanziellen Größen ausdrückbar – keineswegs das Gegenteil von finanziellen Größen darstellen. Ein erneuter Verweis darauf,

dass insb. die im Geschäftswert verkörperten Ressourcen „*bei allen Unternehmen wichtige und bei sehr vielen Unternehmen die entscheidenden Ressourcen darstellen*“,² scheint deshalb angebracht. Allein die Tatsache, dass ein Leistungsindikator nicht bilanzierungsfähig ist oder sich einer direkten Darstellung in monetären Größen entzieht, lässt nicht den Schluss zu, dass dieser sog. *Non-Financial Performance Indicator* tatsächlich dauerhaft in den Bereich des Nichtfinanziellen einzuordnen ist. Die bislang in der Literatur verwendete Bezeichnung dieser Leistungsindikatoren als *Non-Financial Performance Indicators* scheint deshalb den Fehlschluss zu begünstigen, dass sich diese Leistungsindikatoren im Gegensatz zu den *Financial Performance Indicators* nicht in der GuV der Unternehmen niederschlagen. Die praktischen Erfahrungen zeigen jedoch, dass sich auch diese Größen – wenngleich mit zeitlichem Verzug – in GuV und Bilanz der Unternehmen widerspiegeln. Eine Bezeichnung jener Leistungsindikatoren als *Pre-Financial Performance Indicators* scheint deshalb als besser geeignet, dem Wesen dieser noch-nicht-monetären Größen Rechnung zu tragen. Überdies zeigen die Auswirkungen der Finanzmarktkrise, dass die alleinige Bewertung und Offenlegung von finanziellen Faktoren keine ausreichende Transparenz der Geschäftsperformance eines Unternehmens liefern kann und somit die nichtfinanziellen Faktoren zunehmend an Bedeutung gewinnen und nicht der Kategorie *nice to have* zugeordnet werden sollten.³

Wirtschaftliche Krisen der letzten Jahre führten in der Öffentlichkeit zu der Sichtweise, dass privatwirtschaftliches Handeln eher zulasten als i.S.d. Gemeinwohls geschieht.⁴ Aufgrund dessen fordern Stakeholder-Gruppen vermehrt eine Berichterstattung, die – auf Basis von Transparenz, Eindeutigkeit und Glaubwürdigkeit – neben finanziellen Leistungsindikatoren auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (NFLI)⁵ sowie neben dem dominierenden Vergangenheitsbezug einen ausgeprägten Zukunftsbezug⁶ i.S.v. Nachhaltigkeit berücksichtigen. Angesichts dieser veränderten Prämissen hat das CSR-Konzept während der letzten Jahrzehnte zunehmend an Bedeutung gewonnen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte die EU im Jahr 2014 die CSR-Richtlinie (CSR-RL),⁷ welche in Deutschland durch das sog. CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) im März 2017 implementiert wurde. Bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen sind durch dieses Gesetz fortan dazu verpflichtet, wesentliche CSR-Aspekte offenzulegen; über die unternehmerische Lieferkette erweitert sich der Kreis

² Moxter, BB 2000 S. 2143.

³ Vgl. auch Blöink/Halbleib, DK 2017 S. 183.

⁴ Vgl. Schwenen/Brink, zfwu 2016 S. 177; WP-HdB, 2014 S. 984, Rn. 6.

⁵ Vgl. AKEU der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V. 2015 S. 236.

⁶ Vgl. WP-HdB, 2014, S. 983, Rn. 4.

⁷ Vgl. AblEU 2014 Nr. L 330 S. 1–9.

¹ Vgl. WP-HdB, 2014 S. 983, Rn. 4.

der betroffenen Unternehmen jedoch erheblich. Die neuen gesetzlichen Regelungen streben eine Verbesserung der Transparenz und des Informationsgehalts nichtfinanzieller Berichtsinhalte an,⁸ die maßgeblich auch die künftigen Cashflows und damit den Unternehmenswert beeinflussen können.

Aufgrund der Vielschichtigkeit birgt das Thema CSR ein nicht unerhebliches Konfliktpotenzial, sowohl hinsichtlich der auslegungsbedürftigen Interpretation des CSR-Begriffs selbst als auch im Kontext divergierender nationaler und internationaler Berichterstattungspraxis zu NFLI. Erschwerend kommt hinzu, dass die durch die NFLI vermittelten Informationen nur dann die gewünschte vertrauensbildende und rechenschaftsstiftende Wirkung entfalten können, wenn sie ein Glaubwürdigkeits-Testat erfahren. Dies stellt fortan eine Herausforderung für Aufsichtsräte dar, welche durch das CSR-RUG zu einer inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Belange verpflichtet sind. Insoweit wird der Aufsichtsrat gut beraten sein, auch den Abschlussprüfer mit einer inhaltlichen Prüfung zu beauftragen.

II. (Konzern-)Lageberichterstattung⁹ im Wandel – Gesetzliche Verankerung von CSR

1. Definitorische Herleitung von CSR

Für den aus dem angloamerikanischen Sprachraum stammenden Begriff CSR entwickelte sich in der Wissenschaft im Zeitverlauf eine Vielzahl an Definitionen. Vielfältige Schnittstellen und Überlappungen mit anderen Konzepten und die „spezifischen Partikularinteressen“¹⁰ der unterschiedlichen Interessengruppen erschweren eine eindeutige Definition der CSR-Konzeption.¹¹ Der seinem Ursprung nach historisch weit zurückliegende Begriff der unternehmerischen Verantwortung entwickelte sich parallel zu dem Begriff der Nachhaltigkeit. Dennoch konvergierten die beiden Begrifflichkeiten im Zeitablauf und werden schließlich vermehrt, insb. in der Unternehmenspraxis und auf politischer Ebene, unter einem umfassenden CSR-Konzept subsumiert.¹² Die Konvergenz der Begriffe offenbarte sich in der Zielsetzung der Brundtland Kommission, die mit dem Konzept der „Triple Bottom Line“¹³ die simultane Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Ziele verfolgt.¹⁴ Jene Kommission versteht unter nachhaltiger Entwicklung einen Wandlungsprozess, welcher die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklungen und den institutionellen (Werte-)Wandel in Einklang zu bringen vermag, um

somit das derzeitige und zukünftige Potenzial zu verbessern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen.¹⁵ Aufgrund der Finanzmarktkrise und des damit einhergehenden Vertrauensverlusts in die Unternehmen aktualisierte die EU-Kommission im Zuge der neuen EU-Strategie für soziale Verantwortung der Unternehmen die Begriffsbestimmung: CSR definiert sich seither als eine sich auf Gesetzes- und Vertragskonformität begründende „Verantwortung der Unternehmen für ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft“.¹⁶ Auch der Deutsche Corporate Governance Kodex verweist i.d.F. vom 07.02.2017 auf das *Leitbild des ehrbaren Kaufmanns* unter Verweis auf eine ethisch ausgerichtete, nachhaltige Unternehmensführung.¹⁷ Der Deutsche Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 20 beschreibt Nachhaltigkeit als ein „Konzept, das eine ganzheitliche und dauerhaft zukunftsfähige Entwicklung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung eines Unternehmens oder Konzerns anstrebt“.¹⁸ Es bleibt anzumerken, dass CSR einem stetigen (Werte-)Wandel ausgesetzt ist – so ist das dynamische Wesensmerkmal von CSR vom politischen, wirtschaftlichen und institutionellen Kontext getrieben.¹⁹ Um die kontinuierliche Weiterentwicklung der CSR-Konzeption zu ermöglichen und den divergierenden Geschäftsmodellen der berichtenden Unternehmen Rechnung zu tragen, ist eine abschließende Definition von CSR lediglich sehr allgemein vorzunehmen.

2. Notwendigkeit einer Legaldefinition des unbestimmten Rechtsbegriffs „nichtfinanzieller Leistungsindikator“?

Neben der Frage nach dem Gegenstand der CSR-Konzeption stellt sich korrespondierend der Diskussionspunkt der vertrauensstiftenden Vermittlung von Informationen im Bereich der Nachhaltigkeit. Dabei hat sich der Kernaspekt in der aktuellen Debatte um die Berichterstattung über CSR-Aspekte unlängst von der Relevanz der Informationsfunktion auf die Notwendigkeit der Objektivierung bzw. Konkretisierung der NFLI verlagert. Relevanz und Verlässlichkeit treten somit auch bei den NFLI in den Vordergrund. NFLI stellen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung das zentrale Element der Informationsvermittlung dar. Im Fachschrifttum plädieren einige Autoren für eine Legaldefinition des Begriffs.²⁰ An dieser Stelle sei angemerkt, dass der Begriff der NFLI bereits durch die Umsetzung des Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG) im Jahr 2004 zu Offenlegungspflichten geführt hat.²¹ So wurden damals bereits die Publizitätspflichten des (Konzern-)Lageberichts durch § 289 Abs. 3 HGB (§ 315 Abs. 1 Satz 4 HGB i.d.F. vom 04.12.2004) um *Informationen* zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen, soweit diese „für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeu-

8 Vgl. Deinert/Schrader/Stoll, Corporate Social Responsibility (CSR), 2015, S. 14 f.

9 Im Folgenden wird immer vom (Konzern-)Lagebericht gesprochen, wobei primär auf die §§ 289b–289e HGB zurückgegriffen wird. Der Gesetzgeber folgt bei der Umsetzung der CSR-RL durch das CSR-RUG dem Ansatz, die Detailregelungen in den §§ 289b–289e HGB zu verankern und verweist in den §§ 315–315c HGB explizit auf die §§ 289c–289e HGB. Insoweit wird die Rechenschaftsfunktion gestärkt, da der Lagebericht für den Jahresabschluss maßgebend ist und unmittelbar der Gewinnermittlung dient; wohingegen der Konzernabschluss die Informationsfunktion in den Vordergrund stellt.

10 Bassen/Jastram/Meyer, zfwu 2005 S. 232. Als verschiedene Interessengruppen nennen Bassen/Jastram/Meyer Nicht-Regierungs-Organisationen (NGO), Investoren, Konsumenten, Unternehmen sowie den staatlichen Sektor.

11 Vgl. Blöink/Halbleib, DK 2017 S. 195; Loew/Rohde, CSR und Nachhaltigkeitsmanagement, 2013, S. 5 f.; Matten/Moon, in: Habisch/Jonker/Wegner/Schmidpeter (Hrsg.), CSR across Europe, 2004, S. 339. Matten und Moon teilen die Ansicht, dass sich das Konzept der CSR aus unterschiedlichen Konzepten zusammensetzt und sprechen von einem sog. „Cluster Concept“, wenn sie dem Umstand der konzeptionellen und begrifflichen Diversität von CSR Rechnung tragen; vgl. Wendt, CSR und Investment Banking, 2016, S. 28 f.; Schneider, in: Schmidpeter/Schneider, Corporate Social Responsibility, 2012, S. 25.

12 Vgl. Schneider, a.a.O. (Fn. 11), S. 20; Labbé/Stein, DB 2007 S. 2661 f. Die Begrifflichkeiten CSR und Nachhaltigkeit werden im Folgenden synonym verwendet.

13 Vgl. Elkington (1997) zit. nach Jeurissen, Journal of Business Ethics 2000 S. 229.

14 Vgl. Jeurissen, Journal of Business Ethics 2000 S. 229; Carroll, Organizational Dynamics 2015 S. 92.

15 Vgl. World Commission on Environment and Development, Our Common Future, 1987, <http://hbfm.link/1943>, S. 43, „In essence, sustainable development is a process of change in which the exploitation of resources, the direction of investments, the orientation of technological development, and institutional change are all in harmony and enhance both current and future potential to meet human needs and aspirations.“

16 KOM (2011) 681 S. 7.

17 Vgl. DCGK Präambel i.d.F. vom 07.02.2017.

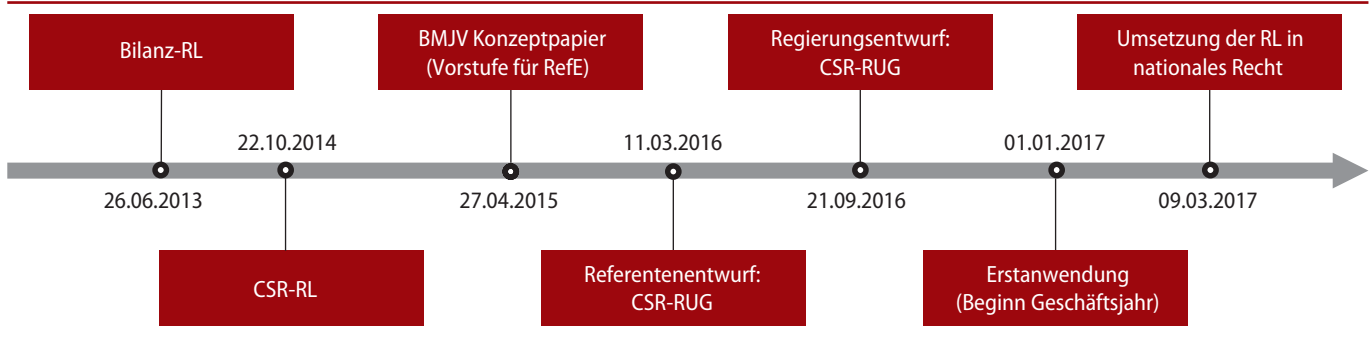
18 DRS 20.11.

19 Vgl. Matten/Moon, a.a.O. (Fn. 11), S. 339. Zur Frage, warum CSR länderspezifisch zu betrachten ist, beachte Matten/Moon, Academy of Management Review 2008 S. 407–420. Die Pfadabhängigkeit ist Ausdruck der kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklung eines Landes, d.h. der Corporate Governance.

20 Vgl. Hinze, WPg 2016 S. 1171; anders hingegen Schaefer/Schröder, KoR 2015 S. 103.

21 Eine Offenlegungs- und Prüfungspflicht bestand bis dato lediglich, sofern diese Informationen für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und der gesellschaftlichen Lage des Unternehmens relevant sind.

Abb. 1: Die CSR-RL – Vom Vorschlag der EU-Kommission zur Berichtspflicht



„... sind“, ergänzt.²² Begründet wurde dieser Schritt in der Absicht, die Finanzberichterstattung stärker auf die Einbeziehung ökologischer und sozialer Belange auszurichten.²³ Wurde durch das BilReG das Berichtselement der NFLI lediglich durch den Begriff „Informationen“ umschrieben, wird nun der unbestimmte Rechtsbegriff im Kontext des CSR-RUG durch beispielhafte Angaben zu den fünf Berichtsaspekten konkretisiert. Für jeden der fünf Berichtsaspekte werden in § 289c Abs. 2 HGB beispielhaft bedeutsame qualitative als auch quantitative nichtfinanzielle Angaben aufgeführt. Vor dem Hintergrund einer Abhängigkeit des Berichtselements von dem unternehmerischen Geschäftsmodell ist eine über den DRS 20 hinausgehende definitorische Abgrenzung²⁴ oder gar eine einheitliche Auslegung der NFLI nicht notwendig.²⁵ Eine trennscharfe Abgrenzung des unbestimmten Rechtsbegriffs sowie ein, die unternehmerische Flexibilität einschränkender, CSR-Berichtstandard würden lediglich ein Checklisten-Instrument in die Nachhaltigkeitsberichterstattungspraxis einführen. Dies würde weder auf die unterschiedlichen nichtfinanziellen Charakteristika der jeweiligen Geschäftsmodelle abstellen noch einen zusätzlichen Mehrwert für den verständigen Adressaten liefern. Die Flexibilität des Managements sollte gewahrt werden, indem ausschließlich die bedeutsamsten Leistungsindikatoren vom Management ausgewählt werden, die gem. des jeweiligen Geschäftsmodells relevant sind (*Management Approach*). Die bestehenden Regelungen des DRS 20 zur Offenlegung der bereits intern verwendeten Entscheidungsfaktoren können zu einer effektiven Unternehmenskommunikation beitragen.²⁶ Um dennoch der erwünschten interperiodischen Vergleichbarkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung zu tragen, ist es vielmehr erforderlich, dass bestehende Rechtsnormen, wie bspw. die Follow-up-Berichterstattung des Vorstands an den

22 Während sich der Gesetzestext, ohne eine Schwerpunktsetzung zu beabsichtigen, beispielhaft auf Berichtsinhalte zu Umwelt- und Arbeitnehmerbelangen bezieht, wurden in der Regierungsbegründung des BilReG zusätzlich Belange zur Kundenstammentwicklung, zum Humankapital, zur Forschung und Entwicklung sowie zur gesellschaftlichen Reputation aufgegriffen und damit verdeutlicht, dass es sich nur um Beispiele handelt und somit das Geschäftsmodell, d.h. der Management Approach, im Vordergrund steht. Vgl. BT-Drucks. 15/3419 vom 04.12.2004 S. 31.
 23 Vgl. BT-Drucks. 15/3419 vom 04.12.2004 S. 30.
 24 Gem. DRS 20.11 wird ein Leistungsindikator wie folgt definiert: „Größe, die der Beurteilung eines Aspekts der Leistung eines Unternehmens dient. Dabei kann die Größe qualitativ oder quantitativ sein.“ Für die NFLI wird ergänzt, dass diese auch für das „Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns von Bedeutung sind“ sowie zur „internen Steuerung“ herangezogen werden müssen, vgl. DRS 20.105 (20.106).
 25 Eine unternehmensverallgemeinernde Auswahl des Berichtselements ist kaum möglich, da sich NFLI, die Objektivierung und Vergleichbarkeit erschwerend, hinsichtlich Unternehmensart, dessen Führungs- und Steuerungskonzept, den Bedeutungseinschätzungen des Management Approachs und der Branche unterscheiden, vgl. Kolb/Neubeck, StuB 2016 S. 56 f. Nicht die zwischenbetriebliche, sondern die interperiodische Vergleichbarkeit tritt in den Vordergrund.
 26 Vgl. DRS 20.106, der die Auswahl der NFLI auf intern steuerungsrelevante Informationen lenkt.

Aufsichtsrat (i.S.v. § 90 Abs. 1 AktG), zweckadäquat genutzt werden. Der Aufsichtsrat sollte durch einen entsprechenden Soll-Ist-Vergleich in der Lage sein, die Prognosefähigkeit des Vorstands auch im Hinblick auf die Entwicklung der wesentlichen NFLI zu beurteilen.²⁷ Auch sollten die Soll-Ist-Abweichungen im (Konzern-)Lagebericht entsprechend adressiert werden. Mit der Perspektive der NFLI als Teilaspekt der Geschäftsstrategie und damit der Risikobeurteilung ist die Differenzierung von NFLI und FLI hinsichtlich ihrer nichtfinanziellen und finanziellen Wirkung nicht mehr eindeutig voneinander trennbar. Vielmehr sollten NFLI als vorgelagerte *Pre-Financials* im Kontext des unternehmensindividuellen Geschäftsmodells angesehen werden, die zukünftig einen ökonomischen Wertbeitrag leisten. Somit tragen NFLI zu einem ganzheitlichen Verständnis des Unternehmenswerts bei und unterstützen letztlich den Wandel des CSR-Konzepts von einer „altruistischen“ zu einer strategischen Ausrichtung.

3. Entwicklungsprozess – Von der CSR-RL zum CSR-RUG

Für die Geschäftsjahre beginnend ab dem 01.01.2017 sind die Änderungen durch die CSR-RL für die in den Anwenderkreis fallenden Unternehmen verpflichtend anzuwenden.²⁸ In Deutschland wurde das Gesetz am 09.03.2017 verspätet in geltendes Recht umgesetzt. Abb. 1 stellt den Entwicklungsprozess der CSR-RL vom Vorschlag der EU-Kommission bis zur Berichtspflicht dar. Die CSR-RL führt zu einer inhaltlichen und strukturellen Veränderung des Dritten Buches des HGB.²⁹ Der konkrete Regelungsort der wesentlichen Änderungen und Ergänzungen durch die CSR-RL sind § 289 HGB sowie § 315 HGB, und damit ist die CSR-Berichterstattung fester Bestandteil der Rechnungslegung und dient somit unmittelbar einer gesetzlichen Rechenschaftslegung im Gegensatz zu den bisherigen freiwilligen Nachhaltigkeitsberichten.

III. Umsetzung der CSR-RL in deutsches Bilanzrecht

1. Zielsetzung

Die sich auf die nichtfinanzielle Berichterstattung ausweitenden Regulierungsbestrebungen des deutschen Gesetzgebers verdeutlichen, dass die bereits mit dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) im Jahr 1998, dem Transparenz- und Publizitätsgesetz (TransPuG) im Jahr 2002 sowie der erstmaligen Einführung des Begriffs NFLI im Zuge des

27 Vgl. Hüffer/Koch, AktG, 12. Aufl. 2016, § 90 Rn. 4c; der Soll-Ist-Vergleich hat jüngst durch die Aufnahme eines sog. Prognoseveränderungsberichts in der Quartalsmitteilung an Relevanz gewonnen.
 28 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 20; CSR-RL, 2014 Art. 4 Abs. 1, sowie Blöink/Halbleib, DK 2017 S. 182 ff.
 29 Vgl. RefE-CSR-RUG, 2015, S. 1 f.

BilReG umgesetzten rechtlichen Anforderungen an die Unternehmenspublizität in der Praxis noch nicht als ausreichend empfunden wurden. Schließlich reichten weder die Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems nach § 91 Abs. 2 AktG noch die Follow-up-Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat nach § 90 Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die Ursachen der Finanzmarktkrise zu verhindern.³⁰ Im Zuge jener Krise und jüngster Unternehmensskandale sank das Vertrauen der Kapitalmarktteilnehmer in die Zuverlässigkeit der Unternehmensberichterstattung.³¹ Durch die Weiterentwicklung der Unternehmenspublizität hinsichtlich nichtfinanzieller Informationen soll auf Gefahrenpotenziale frühzeitig hingewiesen und dem gegenwärtigen Wertewandel innerhalb der Gesellschaft Rechnung getragen werden.

Die EU-Organe streben durch eine erweiterte Offenlegung der NFLI den „Übergang zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft“³² an. Daher plädierten das EU-Parlament und der EU-Rat für die verpflichtende Ergänzung der NFLI im EU-Raum. Somit können die angestrebten gewichtigen Zwecke der Unternehmenspublizität, wie Transparenz, Relevanz, Zuverlässigkeit sowie Konsistenz und Vergleichbarkeit, auch hinsichtlich der NFLI Berücksichtigung finden.³³ Überdies argumentiert das EU-Parlament, dass mittels transparenter und verständlicher CSR-Informationen das Vertrauen relevanter Interessengruppen zusehends gestärkt oder gar zurückgewonnen werden kann. Weiterhin bestünde für alle Stakeholder-Gruppen durch eine verbesserte CSR-Berichterstattung hinsichtlich der NFLI eine erhöhte Messbarkeit und Kontrollierbarkeit der Unternehmensergebnisse und deren Auswirkungen auf die Öffentlichkeit.³⁴

2. Anwendungsbereich und Offenlegungsmöglichkeiten

Das CSR-RUG ist für *große* Unternehmen des öffentlichen Interesses (kapitalmarktorientierte Unternehmen nach § 264d HGB, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen) mit jahresdurchschnittlich mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtend anzuwenden.³⁵ Dabei werden nach der Bilanz-RL³⁶ i.S.d. § 267 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 HGB als „große Unternehmen“ solche Unternehmen bezeichnet, die mindestens zwei der drei Merkmale, 20 Mio. € Bilanzsumme, 40 Mio. € Umsatzerlöse und jahresdurchschnittlich 250 Mitarbeitern an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen, überschreiten. Mit der formalen Beschränkung auf mindestens 501 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt sind im EU-Raum zunächst schätzungsweise 6.000 Unternehmen von der Berichtspflicht betroffen, in Deutschland etwa 550 Unternehmen (inkl. Banken und Versicherungen).³⁷ Eine Ausstrahlungswirkung auf andere Unternehmen dürfte sich aufgrund der Verantwortung entlang der unternehmerischen Lieferkette ergeben.³⁸

Die CSR-RL sieht grds. das Modell eines integrierten Berichts vor, wonach die nichtfinanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen ist.³⁹ Allerdings besteht nach § 289b Abs. 3 HGB das Wahlrecht, einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht zu erstellen. Dieser kann entweder zeitgleich mit dem (Konzern-)Lagebericht veröffentlicht oder binnen einer Frist von vier Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der unternehmenseigenen Homepage publiziert und für mindestens zehn Jahre online zur Verfügung gestellt werden. Sofern von dem Wahlrecht der separaten Veröffentlichung Gebrauch gemacht wird, ist im (Konzern-)Lagebericht jedoch darauf zu verweisen.⁴⁰ Dieses Wahlrecht wird im CSR-RUG ausgeübt, sodass die berichtspflichtigen Unternehmen frei entscheiden können, ob sie ihre nichtfinanzielle Erklärung im (Konzern-)Lagebericht gem. § 289b Abs. 1 HGB⁴¹ veröffentlichen oder einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts gem. § 289b Abs. 3 HGB publizieren. Hierbei handelt es sich lediglich um die Auswirkungen einer 1:1-Umsetzung der CSR-RL. Sinnvoll erscheint eine derartige Abkopplung vom (Konzern-)Lagebericht nicht zu sein, wie noch zu zeigen sein wird. Einer integrierten Berichterstattung sollte künftig ein höherer Stellenwert eingeräumt werden, da die NFLI fester Bestandteil der Unternehmensstrategie und somit des Risikoberichts sind.

3. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c HGB

Die berichtenden Unternehmen sind nach § 289c Abs. 2 HGB verpflichtet, in der nichtfinanziellen Erklärung *mindestens* die folgenden fünf nichtfinanziellen Berichtsaspekte zu adressieren: Umwelt-, Arbeitnehmer-, Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung.⁴² Somit setzt § 289c Abs. 2 HGB über einen Mindestkatalog die Reichweite der Berichterstattung fest, wobei der Wesentlichkeitsgrundsatz in den Vordergrund rückt. In diesem Zusammenhang wurde der Mindestkatalog in den Erwägungsgründen der CSR-RL durch weiterführende, beispielhafte Angaben, die grds. als NFLI anzusehen sind, konkretisiert. Durch § 289c Abs. 2 HGB verankert das CSR-RUG, im Gegensatz zur CSR-RL, diese als weitere konkretisierende Beispiele im Gesetzestext. Zusammenfassend greifen die fünf Berichtsaspekte entgegen einem Checklisten-Instrument auf das Konzept der Prinzipienorientierung zurück, sind gegenüber der CSR-RL um die konkretisierten, beispielhaften Angaben des § 289c Abs. 2 HGB erweitert worden. Mit der Aufnahme der nichtfinanziellen Erklärung und den darin enthaltenen Berichtsaspekten ergeben sich Überschneidungen mit den bereits verpflichtenden Angaben zu NFLI des § 289 Abs. 3 HGB im (Konzern-)Lagebericht. Zur Vermeidung von Redundanzen ermöglicht der Gesetzgeber Verweise auf an anderer Stelle verortete Angaben (§ 289b Abs. 1 Satz 3 HGB). Neben den zuvor aufgeführten Aspekten sieht § 289c HGB in Abs. 1 eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells als Regelinhalt der nichtfinanziellen Erklärung vor. Ebenfalls sind nach § 289c Abs. 3 HGB weitere Pflichtangaben für den Mindestkatalog der fünf Berichtsaspekte des § 289c Abs. 2 HGB vorzunehmen, die u.a. die Konzepte sowie deren Ergebnisse, die im Zusammenhang

30 Vgl. zur Einrichtung eines Risikofrüherkennungssystems und zur Follow-up-Berichterstattung Böcking/Müssig, DK 2003 S. 41–43.

31 Vgl. Velte/Stawinoga, DB 2016 S. 841.

32 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 3.

33 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 1 (21); Nach Böcking, in: Werder/Wiedemann (Hrsg.), Internationale Rechnungslegung und Corporate Governance: FS Pohle, 2003, S. 255–256, kann Transparenz hierbei mitunter die Gefahr von Fehlschlüssen und Missverständnissen verringern.

34 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 3.

35 Vgl. CSR-RL Art. 19a Abs. 1, Art. 29a Abs. 1, ErwGr. 14; BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 26 f.

36 Vgl. AbIEU 2013 Nr. L 182, S. 19–76 (im Folgenden Bilanz-RL).

37 Vgl. Velte/Stawinoga, DB 2016 S. 841; Börsenzeitung, Firmen müssen mehr offenbaren, 22.09.2016, S. 7; Müller/Stawinoga/Velte, DB 2015 S. 2217; Kluge/Sick, MBF-Report der Hans-Böckler-Stiftung, 2016 S. 5 (12–32) mit einer Listung aller betroffenen Unternehmen.

38 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 51.

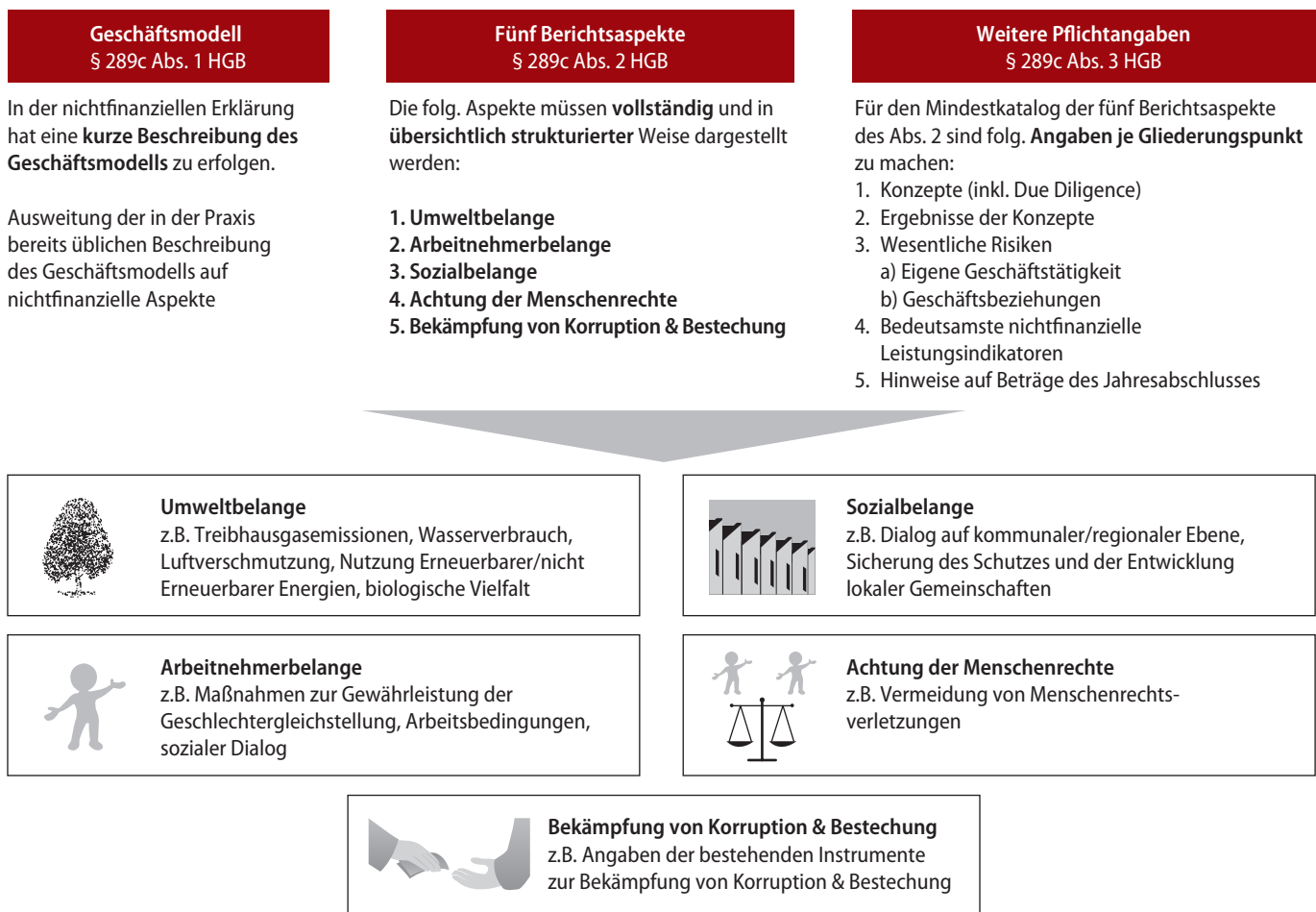
39 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 6; BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 8; an dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich nicht um das Integrated-Reporting-Modell des IIRC handelt.

40 Vgl. BT-Drucks. 18/11450 vom 08.03.2017 S. 50.

41 § 289b Abs. 1 HGB ermöglicht den berichtspflichtigen Unternehmen die Aufnahme der nichtfinanziellen Angaben integriert oder als gesonderten Abschnitt im (Konzern-)Lagebericht.

42 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 47; die Reihenfolge der Nennung der nichtfinanziellen Angaben stellt keine Priorisierung der Aspekte und keine verbindliche Gliederung dar. Das CSR-RUG nennt die nichtfinanziellen Belange in derselben Reihenfolge wie die CSR-RL.

Abb. 2: Regelinhalt der nichtfinanziellen Erklärung



mit den o.g. Belangen stehen, beschreiben. Als fundamentaler Bestandteil dieser Angaben ist zudem eine Beschreibung der wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit sowie der Geschäftsbeziehungen vorzunehmen. Hierbei sind nicht nur die negativen Auswirkungen der eigenen unternehmerischen Geschäftstätigkeit zu kommunizieren. Beachtung sollen ebenfalls die wahrscheinlichen, folgenschweren Risiken aus Lieferantenbeziehungen und ähnlichen Bezugsgruppen der Wertschöpfungskette finden.⁴³ Überdies verlangt das CSR-RUG eine Darstellung der bedeutsamsten NFLI innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung.⁴⁴ Die Berichterstattung wird hierbei durch den Grundsatz der Wesentlichkeit beschränkt. So sind jene Angaben verpflichtend, die sowohl für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und Entwicklung *als auch* der Auswirkung der Geschäftstätigkeit auf die *nichtfinanziellen Belange* erforderlich sind. Abb. 2 fasst den Regelinhalt der nichtfinanziellen Erklärung zusammen.

Eine konsolidierte nichtfinanzielle Konzernklärung wird in Art. 29a CSR-RL aufgenommen und regelt in §§ 315 ff. HGB die Verpflichtungen, die sich für Mutterunternehmen durch die CSR-RL ergeben. Der Einbezug der Tochterunternehmen in den konsolidierten Konzernlagebericht der Mutter ist hierbei möglich; das Tochterunternehmen ist in diesem Fall von der Abgabe einer nichtfinanziellen Erklärung befreit.⁴⁵

Gem. § 289d HGB ist keine einheitliche Norm hinsichtlich der Verwendung von Rahmenwerken vorgeschrieben. Somit können

für die inhaltliche Darstellung der nichtfinanziellen Aspekte verschiedene nationale, europäische und internationale Rahmenwerke herangezogen werden. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass gem. § 289d Satz 2 HGB bei Verwendung eines Rahmenwerks dessen Benennung in der nichtfinanziellen Erklärung erforderlich ist. Überdies wird Anwendern gem. § 289e HGB – wenn auch unter restriktiven Bedingungen – gestattet, schadende Informationen über zukünftige Entwicklungen und Belange nicht in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen (sog. Schutzklausel). Diese Schutzklausel dürfte aber aufgrund der restriktiven Bedingungen kaum zur Anwendung kommen.

IV. Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung

1. Prüfung durch den Aufsichtsrat

Durch die Regelungen der CSR-RL erstreckt sich gem. Art. 33 Abs. 1 CSR-RL die Pflicht der Unternehmensorgane auf die Sicherstellung der richtliniengemäßen Erstellung und Offenlegung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Der deutsche Gesetzgeber erweitert indes den Pflichtenumfang des Aufsichtsrats über die Richtlinienvorgaben hinaus auf die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung.⁴⁶ Da die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung als integrierter Bestandteil des

43 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 8; § 289c Abs. 3 Nr. 3 und 4 HGB.

44 Vgl. CSR-RL Art. 19a Abs. 1e; § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB.

45 Vgl. CSR-RL Art. 29a Abs. 3; § 289b Abs. 2 HGB.

46 Vgl. die kritischen Ausführungen des Arbeitskreises Bilanzrecht Hochschullehrer Rechtswissenschaft (AKBR), Stellungnahme zum RegE eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-RUG) vom 28.10.2016, S. 1 f.; Schmalenbach-Gesellschaft (SG), Stellungnahme zum RegE eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 31.10.2016, S. 3.

(Konzern-)Lageberichts bereits durch § 171 Abs. 1 AktG erfasst ist, ergänzt eine Änderung der §§ 170 Abs. 1 und 171 Abs. 1 AktG, dass auch im Fall der Veröffentlichung eines gesonderten nichtfinanziellen Berichts, dieser unverzüglich an den Aufsichtsrat weiterzuleiten und durch diesen inhaltlich zu prüfen ist.⁴⁷ Vor dem Hintergrund der fehlenden externen, inhaltlichen Prüfungspflicht, verankert § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG gesellschaftsrechtlich das Wahlrecht des Aufsichtsrats zur Beauftragung einer externen Instanz zur freiwilligen inhaltlichen Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts. Somit dürfte der Abschlussprüfer i.d.R. einen entsprechenden Zusatzauftrag vom Aufsichtsrat erhalten. Die Ergänzung des § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG war bisher noch nicht in den Gesetzesinitiativen des RefE und RegE vorgesehen. Anhörungen von Sachverständigen veranlassten jedoch die Auseinandersetzung mit der Frage, ob der Aufsichtsrat seine neuartige inhaltliche Prüfungspflicht „sachgerecht erfüllen kann“.⁴⁸ Angesichts der fehlenden gesetzlichen inhaltlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer in § 317 Abs. 2 HGB ergibt sich für den Aufsichtsrat keinerlei externe Unterstützung hinsichtlich der Bewältigung seiner Prüfungsaufgabe.⁴⁹ Im Allgemeinen könnte davon ausgegangen werden, dass der Aufsichtsrat bereits Erfahrung in diesem Aufgabenbereich durch die Prüfung der NFLI nach § 289 Abs. 3 HGB besitzt. Gleichwohl konnte sich der Aufsichtsrat bisher auf den Prüfungsbericht und die Ausführungen des Abschlussprüfers verlassen. Und auch ein außerhalb des (Konzern-)Lageberichts freiwillig veröffentlichter Nachhaltigkeitsbericht, mit darin enthaltenen nichtfinanziellen Informationen, unterlag bislang keiner gesetzlichen Prüfungspflicht – weder nach § 317 HGB noch nach § 171 Abs. 1 AktG. Dem Aufsichtsrat wurde somit keine gesetzliche Prüfung zugetragen; lediglich die sachlich richtige Darstellung sowie die Plausibilität der vermittelten Informationen mussten im Rahmen seiner Überwachungspflicht kritisch überprüft werden.⁵⁰ Zudem ist anzumerken, dass der Aufsichtsrat nach h.M. keine zweite Abschlussprüfung erwirkt, sondern in Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer „innergesellschaftliches Wissen und besondere Erfahrungen [...] fruchtbar“⁵¹ macht. Neben diesem Defizit hinsichtlich der Prüfungserfahrung kommt erschwerend hinzu, dass die zu prüfenden Angaben der nichtfinanziellen Erklärung aufgrund ihrer materiellen Unbestimmtheit sowie der flexiblen Ausgestaltung durch den *Management Approach* nur schwer einer Prüfung unterzogen werden können.⁵² § 171 AktG wird somit für den Aufsichtsrat zu einer Risikonorm. Andererseits wird nunmehr vom Gesetzgeber klargestellt, dass die Überprüfung der Follow-Up-Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats und je nach Geschäftsmodell entsprechend zeitaufwendig ist. Die Überprüfung und Überwachung der Unternehmensstrategie ist und bleibt die primäre Aufgabe des Aufsichtsrats. I.V.m. der Einführung des Wahlrechts in § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG, das an die bisherige Regelung von der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer nach § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG anknüpft, könnte so ein faktischer

Zwang zur Beauftragung eines externen Prüfers erwirkt werden. Dieser faktische Zwang kann sich darin begründen, dass jenes neu eingefügte Wahlrecht implizit auf eine notwendige externe inhaltliche Prüfung hindeutet. Hierfür scheint der Berufsstand der Abschlussprüfer besonders geeignet, da jener bereits Erfahrung in der Prüfung der NFLI nach § 289 Abs. 3 HGB besitzt.⁵³

2. Prüfung durch den Abschlussprüfer

Der (Konzern-)Lagebericht ist nach § 317 Abs. 2 HGB Gegenstand der Abschlussprüfung. Somit ist es die Aufgabe des Abschlussprüfers, im Zuge der gesetzlichen Abschlussprüfung eine Prüfung des (Konzern-)Lageberichts auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzuführen.⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist auch auf den Entwurf des IDW EPS 350 für die Prüfung des (Konzern-)Lageberichts hinzuweisen, in dem erstmals eine Unterscheidung zwischen lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Angaben erfolgt und sich hieran unterschiedliche Prüfungsqualitäten anschließen.⁵⁵ Für die nichtfinanzielle Erklärung gilt eine eingeschränkte Regelung gem. § 317 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB. Der Abschlussprüfer muss demnach ausschließlich prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde.⁵⁶ Eine verspätete Veröffentlichung des gesonderten Berichts auf der Internetseite des Unternehmens nach § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b HGB impliziert eine nachgelagerte Prüfung auf Vorhandensein des gesonderten Berichts. In diesem Fall ist nach § 317 Abs. 2 Satz 5 HGB vier Monate nach dem Abschlussstichtag eine ergänzende Prüfung im Hinblick auf das Vorhandensein durch den Abschlussprüfer vorzunehmen. Der Bestätigungsvermerk ist nur entsprechend zu ergänzen, sofern der zeitliche Rahmen der separaten Offenlegung (vier Monate) überschritten wurde. Eine freiwillige inhaltliche Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung im Auftrag des Aufsichtsrats durch einen Abschlussprüfer oder einen anderen Überprüfungsdienstleister ist – wie aufgezeigt – möglich und voraussichtlich auch notwendig. Zeitlich nachgelagert ist ab 01.01.2019 in diesen Fällen der Bericht über das Ergebnis der Überprüfung gemeinsam mit der nichtfinanziellen Erklärung bzw. dem korrespondierenden gesonderten Bericht öffentlich zugänglich zu machen (§ 289b Abs. 4 HGB). Diese Übergangsfrist könnte darauf hindeuten, dass der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen noch Gelegenheit gibt, die internen Steuermodelle zieladäquat ein- bzw. auszurichten. Eine Entscheidung gegen die inhaltliche Überprüfung durch den Abschlussprüfer muss indes nicht gesondert bekannt gegeben werden.⁵⁷ Der Aufsichtsrat wird sich im Rahmen seiner Verantwortung hinsichtlich CSR – aus haftungsrechtlichen Gründen – absichern wollen und entsprechende Ausführungen zum Inhalt und Umfang der Überprüfung der nichtfinanziellen Erklärung auf freiwilliger Basis im Bericht des Aufsichtsrats vornehmen.

Im Zusammenhang mit einer freiwilligen inhaltlichen Überprüfung ist zu beachten, dass nicht konkretisierte Prüfungsmaßstäbe

47 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 65.

48 BT-Drucks. 18/11450 vom 08.03.2017 S. 52. Vgl. z.B. auch den Beitrag Böcking/Strenger, *Börsenzeitung* vom 26.10.2016, die sich aufgrund der besonderen Gemengelage für eine gesetzliche Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer ausgesprochen hatten. Vgl. auch Böcking DB 12/2017 S. M5 = DB1232153.

49 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 28; § 317 Abs. 2 Satz 4 HGB.

50 Vgl. Richardt, in: Semler/v. Schenck, *Arbeitshandbuch für Aufsichtsratsmitglieder*, 4. Aufl. 2013, § 9 Rn. 105.

51 Vgl. Hennrichs/Pöschke, *MünchKomm- [AktG]*, 3. Aufl. 2013, § 171 Rn. 96.

52 Vgl. Lanfermann, BB 2016 S. 1131.

53 Mit dem KonTraG hat der Gesetzgeber bereits 1998 die Beauftragung des Abschlussprüfers auf den Aufsichtsrat übertragen und betont, dass der Abschlussprüfer eine Gehilfenfunktion für den Aufsichtsrat übernimmt.

54 Vgl. §§ 316 und 317 Abs. 2 HGB; die inhaltliche Prüfung gilt nicht für die in § 289f bzw. § 315d HGB festgeschriebene „(Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung“. Hierbei beschränkt sich die Prüfung lediglich darauf, „ob die Angaben gemacht wurden“, § 317 Abs. 2 Satz 6 HGB.

55 Vgl. hierzu IDW EPS 350 n.F. vom 13.01.2016, Rn. 112–115. Die Unterscheidung zwischen lageberichtstypischen und lageberichtsfremden Angaben wird kontrovers diskutiert.

56 Demgegenüber muss in Dänemark und Frankreich auch eine inhaltliche Prüfung erfolgen. Vgl. hierzu unter V.1 und 2.

57 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 46. Vgl. hierzu die Regelungen Dänemarks unter V.1.

sowohl Umfang als auch Intensität der Überprüfung zu Gegenständen von Ermessensentscheidungen machen. Dies könnte die Veröffentlichung eines aussagekräftigen Prüfungsurteils und damit auch die zwischenbetriebliche Vergleichbarkeit der berichteten nichtfinanziellen Angaben erschweren. Andererseits dürfte die interperiodische Vergleichbarkeit in den Vordergrund treten und somit könnte auch die Nachprüfbarkeit der Berichtsinhalte i.S.e. Soll-Ist-Vergleichs für die Rechnungslegungsadressaten erleichtert werden. Auch wenn das Gesetz den Unternehmen hier freie Hand lässt, sollte es daher wünschenswert sein, dass die freiwillig zu überprüfenden Angaben vollständig und mit hinreichender Sicherheit in die Überprüfung einbezogen werden.⁵⁸

Die Schwierigkeit, die sich bei der Prüfung der Berichtselemente der NFLI ergibt, ist auf die Ermessensspielräume hinsichtlich der Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung zurückzuführen. Die über den *Management Approach* tief greifend subjektiven Maßstäbe, welche in die Inhalte mit einfließen, lassen der Zielrichtung der Prüfung – der Verlässlichkeitsfundierung – einen besonderen Stellenwert zuteilwerden.⁵⁹ Ferner verlangen qualitative Aussagen mit Zukunftsbezug spezielle Prüfungshandlungen, die durch teils fehlende Nachweise erschwert werden.⁶⁰ Dennoch bleibt zu bezweifeln, ob die Richtigkeit der NFLI wirklich schwieriger zu beurteilen ist als die der finanziellen Leistungsindikatoren, wie vielfach behauptet wird.⁶¹ Zudem kann konstatiert werden, dass dieses Prüffeld der NFLI zugleich eine Chance für die Abschlussprüfer darstellt. Schon heute sind vielfach nichtfinanzielle Informationen in den (Konzern-)Lageberichten der Unternehmen enthalten und müssen einer Prüfung durch den Abschlussprüfer unterzogen werden. Auch wird vernachlässigt, dass diesen NFLI Investitionsentscheidungen des Vorstands i.S.d. Follow-Up-Berichterstattung nach § 90 Abs. 1 AktG zugrunde liegen. Hierzu bedarf es eines zweckadäquaten Investitions-Controllings, welches die Chancen und Risiken des gesellschaftlichen Wertewandels mit einbezieht.

V. CSR-Bemühungen ausgewählter EU-Mitgliedstaaten

1. Dänemark

Neben den dargelegten und kritisch gewürdigten nationalen Bestrebungen ist es aufgrund der europäischen Reichweite der CSR-RL naheliegend, weitere Mitgliedstaaten in den Fokus zu rücken. Hierfür dienen die nachhaltigkeitsbestrebten Vorreiter Dänemark und Frankreich als Vergleichsmaßstab für eine kritische Analyse.

In Dänemark befasst sich die Regierung schon seit 2001 mit dem Aspekt der CSR unter der Schwerpunktsetzung auf Sozialbelange.⁶² Die nichtfinanzielle Berichterstattung wurde hierbei als eine Art Wirtschafts- oder Wettbewerbspolitik angesehen, für die es als zweckmäßig galt, gesetzliche Regelungen frühzeitig zu implementieren.⁶³ Im Jahr 2009 wurden die sich im Danish Financial Statements Act (DFSA) befindlichen Regelungen nochmals angepasst. Seither waren die 1.100 größten Unternehmen sowie gelistete und öffentliche Unternehmen zur nichtfinanziellen Berichterstattung

im (Konzern-)Lagebericht verpflichtet.⁶⁴ Aufzunehmen waren Sozial-, Umwelt- und Klimabelange sowie Angaben zum Engagement zur Wahrung von Menschenrechten und Beseitigung von Korruption. Hierbei sind zudem die verwendete CSR-Strategie, eine Beschreibung über deren Umsetzung, die Offenlegung erreichter Ziele mittels eines Soll-Ist-Vergleichs sowie Prognosen zukünftiger Entwicklungen zu publizieren.⁶⁵ CSR sollte dabei grundlegend als eine freiwillige Aktivität angesehen werden. Soweit allerdings keine CSR-Strategie vorlag, war dies offenkundig.⁶⁶ Schließlich wurden im Jahr 2012 die Anforderungen an die Berichterstattung dahingehend geändert, dass nunmehr das (Nicht-)Vorliegen von Konzepten zur Wahrung von Menschenrechten und der Reduktion von Umweltverschmutzung explizit offengelegt werden musste.⁶⁷ Regelungen bezüglich der Diversität in Führungspositionen waren ebenfalls vor dem Erlass der CSR-RL implementiert (Art. 99b (1) DFSA). Die dänischen Gesetze entsprachen somit schon eingangs grds. den Anforderungen der CSR-RL,⁶⁸ sodass Dänemark als erstes europäisches Land die CSR-RL im Jahr 2015 umsetzen konnte. Letzte Anpassungen betrafen dabei u.a. die Aufnahme der Beschreibung des Geschäftsmodells, Aussagen zu Due-Diligence-Prozessen und die Überarbeitung des „*Comply or Explain*“-Ansatzes, der nunmehr auch eine Begründung für etwaige nicht vorhandene Prinzipien benennen lässt. Somit rückte mit der Umsetzung der Richtlinie der bislang wesentliche Aspekt der Freiwilligkeit, welcher in Art. 99a (1) Satz 2 DFSA aufgeführt war, in den Hintergrund.⁶⁹ Eine Erweiterung oder Konkretisierung der offenzulegenden Aspekte über die Anforderungen der Richtlinie hinaus war grds. nicht intendiert.⁷⁰

In Bezug auf die Mitgliedstaatenwahlrechte wird lediglich der Anwendungsbereich der Regelungen ab dem Geschäftsjahr 2018 auf alle großen Unternehmen mit einer durchschnittlichen Arbeitnehmeranzahl von über 250 ausgeweitet. Zusätzlich verlangt der dänische Gesetzgeber, Angaben in der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erläutern, auch wenn diese negativen Einfluss auf den Geschäftsverlauf haben.⁷¹ Für die Veröffentlichung wird die Möglichkeit gewährt, die nichtfinanzielle Berichterstattung außerhalb des Lageberichts und stattdessen in einem separaten (Zusatz-)Bericht zum Geschäftsbericht oder auf der Internetseite des Unternehmens offenzulegen.⁷² Soweit eine Gesellschaft ohnehin einen separaten Nachhaltigkeitsbericht basierend auf einem anerkannten Rahmenwerk, wie z.B. der Global Reporting Initiative, offenlegt, ist es ausreichend, im Geschäftsbericht auf diesen zu verweisen. Ein am Rahmenwerk orientierter Bericht hat allerdings den Vorgaben des DFSA zu entsprechen und muss ebenfalls auf der unternehmenseigenen Internetseite veröffentlicht werden.⁷³ Unabhängig davon, wo die CSR-Berichterstattung offengelegt wird, ist diese einer formellen und inhaltlichen Prüfung durch einen Abschlussprüfer zu unterziehen. Das Prüfungsurteil hat zu statuieren, ob die Berichterstattung

58 Vgl. Böcking, DB1232153; gegensätzlich hierzu Kajüter, DB 2017 S. 624. Vgl. hierzu auch die Gesamtwürdigung unter VI.

59 Vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, Lageberichterstattung, 2013, S. 287.

60 Vgl. Rauschenberg, DK 2014 S. 323.

61 Vgl. Böcking, DB 12/2017 S. M5 = DB1232153.

62 Vgl. Habek/Wolniak, IJER 2013 S. 82; Schmeisser/Rönsch/Zilch, Shareholder Value Approach versus Corporate Social Responsibility, 2009 S. 147f.

63 Vgl. Mutz, in: Ulshöfer/Feuchte (Hrsg.), Finanzmarktakteure und Corporate Social Responsibility 2011, S. 78.

64 Vgl. Danish Business Authority (DBA), 2015, S. 1; DBA, 2008, S. 4.

65 Vgl. DBA, 2008, S. 1.

66 Vgl. Fn. 65.

67 Vgl. Habek/Wolniak, IJER 2013 S. 83; DBA, 2015, S. 1 (4).

68 Vgl. Maniora, KoR 2015 S. 158 (161).

69 Vgl. DBA, 2015, S. 6 (10).

70 Vgl. WWF/CDP, Umsetzung der EU CSR-Richtlinie in ausgewählten EU Mitgliedstaaten, November 2015, <http://hbfm.link/1904>, S. 6.

71 Vgl. DBA, 2015, S. 10; CoRA, Stellungnahme zum RefE zur Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie vom 25.04.2016, <http://hbfm.link/1905>, S. 1 f.

72 Vgl. DBA, 2015, S. 11.

73 Vgl. Habek/Wolniak, IJER 2013 S. 83; DBA, 2015, S. 7 (13).

vorliegt, vollständig ist, materielle Mängel enthält und inhaltlich im Einklang mit den Angaben im Geschäftsbericht steht.⁷⁴

2. Frankreich

Bereits 2001 erließ auch Frankreich mit dem Gesetz *nouvelles réglementations économiques* (NRE) Normen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts für börsennotierte Unternehmen.⁷⁵ Um die Qualität sowie die Vergleichbarkeit veröffentlichter Berichte, die in den jährlichen (Konzern-)Lagebericht zu integrieren sind, weiter zu forcieren, wurden mit dem Gesetz Grenelle II ergänzende Offenlegungspflichten eingefügt. Seit Ende 2013 sind börsennotierte Unternehmen sowie nicht gelistete Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und 100 Mio. € Umsatz sowie einer Bilanzsumme in gleicher Höhe von der Berichtspflicht betroffen (Art. R. 225-104 CdC). Jene Unternehmen haben bis zu 42 Leistungsindikatoren (Art. R. 225-105 CdC)⁷⁶ bezüglich (1) sozialer Informationen, (2) Umweltinformationen sowie (3) Informationen zu Governance-Themen i.S.e. „*Comply or Explain*“-Berichterstattung offenzulegen.⁷⁷ Dabei differenziert Frankreich den Berichtsumfang hinsichtlich des Kriteriums der Börsennotierung. So sind nicht gelistete Unternehmen verpflichtet 29 Leistungsindikatoren zu publizieren, wohingegen gelistete Unternehmen darüber hinaus 13 weitere Leistungsindikatoren veröffentlichen.⁷⁸ Sollte sich ein Unternehmen entscheiden, seinen Nachhaltigkeitsbericht im Ganzen in Anlehnung an einen der internationalen Standards zu verfassen, ist dieser anzugeben. Im Hinblick auf die Diversität betreffende Aspekte hat Frankreich ebenfalls sich auf die Geschlechtergerechtigkeit und bestehende Gehaltsunterschiede beziehende Normen erlassen.⁷⁹ Die Prüfung ist bisher durch einen unabhängigen Dritten durchzuführen, der nach französischem Recht akkreditiert und zugelassen ist. Der Prüfer hat die Qualität der Ausführungen inklusive ihrer Genauigkeit und Schlüssigkeit, demzufolge auch inhaltlich, zu beurteilen.⁸⁰

3. Konzeptioneller Vergleich nationaler Regelungen in der EU

Auch wenn einige Länder schon vor der Umsetzung der CSR-RL gesetzliche Vorschriften implementiert haben, weichen diese beträchtlich voneinander ab.⁸¹ Dies wird besonders durch die obige länderspezifische Analyse Dänemarks und Frankreichs deutlich, die im Hinblick auf gesetzliche CSR-Regelungen als klare Vorreiter gelten.⁸² Mit der Analyse deutscher Regelungen wird zusätzlich ersichtlich, wie groß ein gesetzlicher Anpassungsbedarf trotz bereits bestehender Kodizes – wie den DRS oder dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex – sein kann. Im Vergleich divergieren, ungeachtet ihrer Nähe zu den EU-Vorschriften, insb. die Regelungen von Dänemark und Frankreich. So bestehen bspw. große Unterschiede im Detaillierungsgrad der Regelungen. Während in Frankreich eine

umfassende und konkretisierte Liste von NFLI festgeschrieben ist, werden in Dänemark lediglich Themen und eine inhaltliche Struktur vorgegeben. Hierbei sind die Unternehmen in der Wahl bestimmter NFLI freigestellt. Die Folge ist eine erschwerte europäische Vergleichbarkeit. Ähnlich sind sich die Konzepte allerdings bezüglich ihrer inhaltlichen Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Berichterstattung und des „*Comply or Explain*“-Ansatzes.⁸³ Die Vorgaben des HGB kommen eher dem dänischen Konzept gleich, da auch hier lediglich Berichtsaspekte und nur beispielhaft Leistungsindikatoren im Gesetz benannt werden (§§ 289, 315 HGB; Art. 99a DFSA). Letztlich fordert die Richtlinienumsetzung für Frankreich und Dänemark grds. eine Umstrukturierung der Informationsbereitstellung, wohingegen in Deutschland der Implementierungsaufwand auch die inhaltliche Ebene erfasst.⁸⁴

Der vergleichsweise höhere Umsetzungsaufwand in Deutschland ist innerhalb der EU, entgegen des Eindrucks der bisherigen Analyse, kein Einzelfall. Andere Mitgliedstaaten mit vergleichbarem Anpassungsbedarf berücksichtigen in ihrer Gesetzgebung bspw. neben Sozialbelangen bereits Aspekte zur Einhaltung von Menschenrechten (Großbritannien) oder der Diversität (Österreich). Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf lässt sich hingegen Ländern wie Italien, Luxemburg und den Niederlanden zuschreiben.⁸⁵

VI. Gesamtwürdigung

1. Mehr Transparenz und Vergleichbarkeit?

Mit der CSR-RL und der mit ihr verbundenen Berichtspflicht geht ein Paradigmenwechsel in der europäischen CSR-Berichterstattung einher und fördert die aktive Auseinandersetzung mit wesentlichen CSR-Themenbereichen. Interessant ist, ob die CSR-RL mehr Transparenz und vor allem Vergleichbarkeit innerhalb der nichtfinanziellen Berichterstattung schaffen kann. Hierbei ist zwischen interperiodischer und zwischenbetrieblicher Vergleichbarkeit zu unterscheiden. Insb. bei unterschiedlichen internationalen Ansatzpunkten und Herangehensweisen an den Themenkomplex CSR ist es die Aufgabe der EU, eine einheitliche Grundlage zu schaffen.⁸⁶ Ihrem Ziel, die nichtfinanzielle Berichterstattung „aller Branchen in allen Mitgliedstaaten auf ein vergleichbar hohes Niveau an[zuheben]“,⁸⁷ wird die Richtlinie durch vorgegebene Mindestinhalte und einer entsprechenden Struktur grds. gerecht. So werden Mitgliedstaaten bzw. ansässige Unternehmen aufgefordert, zukünftig mehr Informationen offenzulegen und/oder die Struktur ihrer CSR-Berichte anzupassen. Dies führt folglich zu einer Annäherung der Berichtsinhalte und ihrem Aufbau bezogen auf das jeweilige Geschäftsmodell. Einen ebenfalls positiven Einfluss hat die „*Comply or Explain*“-Berichterstattung, die, dem „Greenwashing“ womöglich entgegentretend, Unternehmen fortan auffordert, fehlendes Engagement in gewissen Themenkomplexen in Form einer „Negativerklärung“⁸⁸ zu rechtfertigen.⁸⁹ Die Pflicht zur Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens innerhalb der nichtfinanziellen Erklärung vermag darüber hinaus als ein Bindeglied zwischen einer aktiven Auseinandersetzung von CSR-Aktivitäten und der

74 Vgl. DBA, 2015, S. 12f.

75 Vgl. Tschopp, *Corporate Social Responsibility and Environmental Management* 2005 S. 58; Maniora, KoR 2015 S. 157; Ministère des Affaires Étrangères (MAE), *The French legislation on extra-financial reporting: built on consensus*, December 2012, <http://hbfm.link/1906>, S. 1.

76 Vgl. BSR, *The Five W's of France's CSR Reporting Law*, July 2012, <http://hbfm.link/1907>, S. 1 (3 f.); Humbert, in: Burckhardt (Hrsg.), *Corporate Social Responsibility – Mythen und Maßnahmen*, 2013, S. 191.

77 Vgl. MAE, a.a.O. (Fn. 75), S. 4; BSR, a.a.O. (Fn. 76), S. 5 f.

78 Vgl. BSR, a.a.O. (Fn. 76), S. 5.

79 Vgl. CSR Europe, *A Guide to CSR in Europe*, Oktober 2010, <http://hbfm.link/1908>, S. 23 (25); Habek/Wolniak, *Scientific Journals* 2013 S. 93.

80 Vgl. MAE, a.a.O. (Fn. 75), S. 4 f.; BSR, a.a.O. (Fn. 76), S. 4.

81 Vgl. Fistic, DB 2013 S. 2700.

82 Vgl. Hetzel, *CSR-Berichterstattung – Das neue EU-Recht*, 2013, S. 47.

83 Vgl. Hetzel, a.a.O. (Fn. 82), S. 56.

84 Vgl. Schwenen/Brink, *zfwu* 2016 S. 189; Hetzel, a.a.O. (Fn. 82), S. 56; Maniora, KoR 2015 S. 163.

85 Vgl. Maniora, KoR 2015 S. 162.

86 Vgl. CSR-RL, ErwGr. 21.

87 CSR-RL, ErwGr. 1.

88 Kreipl/Müller, DB 2016 S. 2426.

89 Vgl. CSR-RL, Art. 19a Abs. 1; Eufinger, *EuZW* 2015 S. 428.

strategischen Unternehmenstätigkeit dienen und entspricht damit dem jüngsten europäischen CSR-Verständnis.⁹⁰

2. Wahlrechte der Mitgliedstaaten

Demgegenüber stehen allerdings die Wahlrechte der Mitgliedstaaten, welche die (zwischenbetriebliche) Vergleichbarkeit der Berichterstattung wiederum einschränken können.⁹¹ Somit unterscheiden sich die Regelungen bezüglich der analysierten Länder weiterhin u.a. in dem Grenzwert der Mitarbeiteranzahl zur Feststellung betroffener Unternehmen (bspw. Dänemark – 250⁹²), der Detailliertheit geforderter Informationen über die Mindestanforderungen hinaus (bspw. Frankreich – Art. R. 225-105 CdC) sowie der Erlaubnis, nachteilige Informationen nicht umfassend darstellen zu müssen (bspw. Deutschland⁹³). Allerdings sollte hier mehr auf die Marktmechanismen vertraut werden, die eine entsprechende Anpassung von den Unternehmen fordern werden.

3. Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung

Darüber hinaus wird die inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung inkonsistent geregelt sein. Während Dänemark und Frankreich z.B. eine formelle und inhaltliche Prüfung für den Abschlussprüfer (oder unabhängigen Dritten) gesetzlich vorgeben, implementiert der deutsche Gesetzgeber eine inhaltliche Überprüfungspflicht durch den Aufsichtsrat sowie eine ergänzende freiwillige inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer (oder einen entsprechenden Sachverständigen).⁹⁴ Durch eine fehlende gesetzliche inhaltliche Abschlussprüfung könnte die Glaubwürdigkeit der Berichterstattung nicht gewährleistet sein.⁹⁵ Hinsichtlich der inhaltlichen Prüfungspflicht der nichtfinanziellen Erklärung werden sich in Deutschland für den Aufsichtsrat neue Herausforderungen ergeben und die bereits zu beobachtende *Professionalisierung der Aufsichtsräte*⁹⁶ weiter vorantreiben. Mit der umgesetzten Gesetzeskonstellation wird es wohl faktisch zwingend zu einer freiwilligen inhaltlichen Überprüfung durch Abschlussprüfer oder ggf. andere Sachverständige kommen. Diese Delegation, die durch das Wahlrecht des § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG verstärkte Betonung findet, wird für den Aufsichtsrat vonnöten sein, da vermutet werden kann, dass ihm die notwendige konstante Auseinandersetzung mit den Inhalten der nichtfinanziellen Erklärung nicht immer möglich ist.⁹⁷ An dieser Stelle kann allerdings auch auf die gewählten Mitglieder der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat hingewiesen werden, denn diese sollten aufgrund ihrer vorhandenen unternehmerischen Expertise bereits in den Veröffentlichungsprozess der Nachhaltigkeitsinformationen mit einbezogen werden, um die wesentlichen Elemente, wie bspw. angemessene Arbeitsbedingungen für Mitarbeiter, zu gewährleisten und schließlich auch in der Lage sein, diese

zu prüfen.⁹⁸ Letztlich wird sich an den Reaktionen des Marktes zeigen, ob die Adressaten mit einer ausschließlichen Prüfung durch den Aufsichtsrat einverstanden sind oder eine freiwillige externe Überprüfung als sinnvoll erachten. Im Kontext der freiwilligen Prüfung gilt es zu betonen, dass divergierende Prüfungsintensitäten und variierende Prüfungsurteile nicht i.S.d. Adressaten sein können. Hier ergibt sich Raum für weitere Reibungspunkte, die es zukünftig zu überdenken gilt. Grds. sollte es bei einer freiwilligen externen inhaltlichen Überprüfung als sinnvoll zu erachten sein, die nichtfinanziellen Angaben vollständig und einheitlich mit hinreichender Sicherheit zu überprüfen.

Ob die Verlässlichkeit der NFLI wirklich schwieriger zu beurteilen ist als die der FLI, wie vielfach behauptet wird, darf bezweifelt werden. Abschlussprüfer, die z.B. die Entsorgungsverpflichtungen von (Kern-)Kraftwerken oder die Fair Values in Bankbilanzen beurteilen können müssen, dürften auch mit NFLI umgehen können. Hinweise, dass es z.B. bei der Finanzberichterstattung um Preiseffizienz und nicht um wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ziele ginge, und daher eine Trennung der Berichterstattung sinnvoll sein könnte, vermögen ebenfalls kaum zu überzeugen, da die NFLI zunehmend die Börsenkurse von Unternehmen beeinflussen. Physikalische Messungen zur Beurteilung von Umweltbelangen sind möglich, wie die Dieselgate-Affäre zeigt. Verstöße gegen Arbeitsschutzgesetze und Menschenrechte, wie z.B. Kinderarbeit, dürften augenscheinlich nachprüfbar sein, dies gilt auch für Fragen der Korruptionsbekämpfung. Hinweise darauf, dass man für die Lieferkette nicht verantwortlich gemacht werden dürfe, lassen darauf schließen, dass es einer Überprüfung der gesellschaftlichen Verantwortung im Unternehmensinteresse bedarf. Z.B. hat ein namhaftes Unternehmen bereits vor einigen Jahren einen regionalen Markt mit dem Hinweis auf Korruption und der damit verbundenen Verantwortung für die Mitarbeiter aufgegeben.⁹⁹

4. Positives Fazit

Zu konstatieren ist, dass die gewährten Wahlrechte eine gewisse Flexibilität sicherstellen, um länderspezifischen Gegebenheiten, aber auch unternehmensspezifischen Ausprägungen gerecht werden zu können. Überdies wird die Vergleichbarkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung in Abhängigkeit der empfohlenen Verwendung frei wählbarer Rahmenwerke divergieren.¹⁰⁰ Die vom Gesetzgeber eingeräumte Flexibilität ist jedoch besonders für Unternehmen von Vorteil, welche bereits einen etablierten Berichtsstandard für Nachhaltigkeitsinformationen nutzen.

Im Zuge gewisser Mindestanforderungen kann somit ein insgesamt höheres Niveau der CSR-Berichterstattung erreicht werden, deren Erfolg allerdings stark von der jeweiligen nationalen Umsetzung in den Mitgliedstaaten abhängt. Dem Umsetzungsaufwand sollte ein Nutzen gegenüberstehen, um bspw. Analyseprognosen zu verbessern oder oft bemängeltes „Greenwashing“¹⁰¹ einzudämmen.¹⁰² Insgesamt ist die neue EU-Regelung grds. als vertrauensschaffendes Instrument zu verstehen, welches den Weg

90 Vgl. CSR-RL, Art. 19a Abs. 1 Buchst. a; Schweren/Brink, zfwu 2016 S. 179; KOM (2011) 681 S. 7 f.

91 Vgl. Müller/Stawinoga/Velte, Corporate Ownership & Control 2015 S. 509 f.; Spießhofer, NZG 2014 S. 1285.

92 Vgl. CorA, a.a.O. (Fn. 71), S. 1 f.

93 Vgl. BT-Drucks. 18/9982 vom 17.10.2016 S. 69; § 289e HGB.

94 Dies könnte aber auch vom jeweiligen Governance-System abhängig sein.

95 Vgl. Müller/Stawinoga/Velte, Corporate Ownership & Control 2015 S. 510.

96 Vgl. Böcking/Althoff/Bundle/Hanke, DK 2016 S. 558.

97 Es ergibt sich häufig ein Mangel (nicht bzgl. des Aufsichtsratsvorsitzenden) „an der laufenden mentalen Beschäftigung [...] mit dem [...] überwachten Unternehmen; eine solche erfolgt oft nicht routinemäßig, sondern nur ad hoc und reaktiv [i.O. teilweise hervorgehoben].“ V. Schenck, in: Semler/v. Schenck, a.a.O. (Fn. 50), § 7 Rn. 172. Auch die SG, deren Ansichten mehrheitlich von den DAX-30 Prüfungsausschussvorsitzenden getragen werden, vermerkt, dass die Gesetzesinitiative „ohne die externe Unterstützung z.B. durch den Abschlussprüfer – realistisch nicht zu bewältigen ist.“ SG, a.a.O. (Fn. 46), S. 3.

98 Vgl. Deutscher Gewerkschaftsbund, Stellungnahme zum RefE zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 11.04.2016 S. 4. Vgl. auch Blöink/Halbleib, DK 2017 S. 192, die darauf hinweisen, dass auch der Betriebsrat in der Diskussion stand, verpflichtend als unternehmensinterne Instanz bei der Erstellung der Berichtsinhalte aufzutreten.

99 Vgl. Böcking, DB 12/2017 S. M5 = DB1232153.

100 Vgl. § 289d HGB; Spießhofer, NZG 2014 S. 1287.

101 Gutsche/Gratwohl/Fauser, IRZ 2015 S. 456.

102 Vgl. Weissenberger/Feder, PERSONALquarterly 2016 S. 17.

für „weitere Maßnahmen zur Verbesserung der nichtfinanziellen Unternehmenstransparenz bereitet“.¹⁰³

Dem Ansatz eines integrierten Berichts hinsichtlich der Verknüpfung finanzieller und nichtfinanzieller Angaben kommt ein besonderer Stellenwert zu. Mit der Wahrnehmung der NFLI als *Pre-Financials* muss deren Gewicht im (Konzern-)Lagebericht und in der gesamten Unternehmensstrategie neu bewertet werden. Im gleichen Zuge rückt die Verantwortung des CEO in den Vordergrund, da er primär für die Geschäftsstrategie verantwortlich ist. Die verpflichtende Offenlegung bzw. die Erweiterung oder Präzisierung ausgewählter CSR-Themenbereiche sowie die damit einhergehende unternehmensindividuelle Auseinandersetzung mit relevanten Berichtsinhalten im (Konzern-)Lagebericht legt einen weiteren Grundstein in der CSR-Entwicklung und trägt dem gesellschaftlichen Wertewandel Rechnung. Eine nicht festgeschriebene Definition von CSR bietet dabei genügend Freiraum für eine fortwährende Entwicklung. Daran anknüpfend sollten, aufgrund der Tatsache, dass weiterhin Spielräume hinsichtlich der Interpretation der CSR-RL bestehen, Begrifflichkeiten wie „NFLI“, „wesentliche Risiken“, „relevant“ und „verhältnismäßig“ oder „wahrscheinlich negative Auswirkungen“ nicht genauer definiert werden.¹⁰⁴ Sofern es zu einer Konkretisierung jener Begrifflichkeiten im Gesetz kommen sollte, wird die nötige Flexibilität der Unternehmen eingeschränkt. An dieser Stelle ist ausdrücklich auf die unterschiedlichen Geschäftsmodelle der Unternehmen hinzuweisen, deren Ausgestaltungen verschiedenartiger nicht sein könnten und in Abhängigkeit der jeweiligen Governance-Systeme zu beurteilen sind. IV.m. dem *Management Approach* ist eine weiterführende Standardisierung als nicht erstrebenswert anzusehen. Durch pedantische, explizite Vorgaben in der CSR-Berichterstattung kann der Heterogenität der Unternehmen nicht Rechnung getragen werden. Vielmehr wird es vorerst vonnöten sein, innerhalb der Unternehmen belastbare Systeme und Prozesse zu etablieren. Eine verbesserte Integration solcher Systeme und Prozesse würde zugleich die Verlässlichkeit der Prüfung stärken. Die Umsetzung der CSR-RL ist folglich positiv zu würdigen, da durch genügend Flexibilität in der nichtfinanziellen Berichterstattung den Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, auf ihr jeweiliges Geschäftsmodell abzustellen. Es bedarf insoweit einer verantwortlichen Zurückhaltung bei den Standardsettern.

VII. Thesenförmige Zusammenfassung

1. Im Zuge der CSR-RL wird eine Angleichung der CSR-Berichterstattung auf EU-Ebene ab 2017 angestrebt. In Abhängigkeit der jeweiligen nationalen Umsetzung der CSR-RL wird diese unterschiedliche Anwendungstendenzen entfalten.¹⁰⁵ Dies verdeutlicht bereits die frühzeitige Umsetzung in Dänemark ebenso wie die Regelungen Frankreichs.

2. Zielsetzung des CSR-RUG ist es, mittels Transparenz und Verlässlichkeit – durch die Einführung neuer Berichterstattungspflichten sowie die anschließende inhaltliche Überprüfung von NFLI – dem gesellschaftlichen Wertewandel Rechnung zu tragen; ohne die Flexibilität in der Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuschränken.

3. Das CSR-RUG gibt ein notwendiges Mindestmaß an Regelungen vor. Dennoch erkennt das BMJV, dass eine hochstandardisierte CSR-Berichterstattung im Kontext divergieren-

der Geschäftsmodelle als nicht zielführend einzustufen ist. Dies würde einer effektiven Unternehmenskommunikation entgegenwirken. Somit rücken vor dem Hintergrund des CSR-RUG auch der *Management Approach* und damit das jeweilige Geschäftsmodell weiter in den Fokus der Rechnungslegungsmethodik und sollte als etabliertes Element der CSR-Berichterstattung anerkannt werden. Dieser kann ebenfalls nur durch eine prinzipienorientierte Rechenschaftslegung gewahrt werden. Insoweit bedarf es auch einer Zurückhaltung bei den Standardsettern.

4. Durch die Anpassungen innerhalb der Lageberichterstattung kommt es zu einer inhaltlichen Ausweitung des Risikoberichts (inkl. des Prognoseberichts) und damit der Chancen- und Risikenbeurteilung durch das Leitungsorgan. Es handelt sich somit um eine Risikoberichterstattung aus CSR-Sicht, d.h., der Soll-Ist-Vergleich der Unternehmensstrategie rückt weiter in den Vordergrund der Öffentlichkeit.

5. Die Offenlegung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts ist als elementarer Bestandteil der zukünftigen Unternehmenskommunikation anzusehen. Die fehlende Basis einer Nachhaltigkeitsberichterstattung (im EU-Grünbuch als Schwachstelle klassifiziert) wurde hiermit behoben. Dennoch bleibt der Gesetzgeber im Bereich der inhaltlichen Prüfung inkonsequent. Es bleibt abzuwarten, inwieweit und auf welche Art und Weise der Aufsichtsrat seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion hinsichtlich inhaltlich korrekter nichtfinanzieller Angaben unter Einbeziehung des Abschlussprüfers nachkommen kann.

6. Auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ist das CSR-RUG der erste Schritt hin zu einem kongruenten, vergleichbaren und transparenten Niveau der CSR-Berichterstattung. Die genauen Auswirkungen der Novellierungen können allerdings erst durch die Erfahrungen in der Praxis aufgezeigt werden. Umso wichtiger erscheint es daher, zu untersuchen, inwieweit die neuen Anforderungen an die Offenlegung und Prüfung nichtfinanzieller Informationen einen Mehrwert liefern und das Informationsbedürfnis der Adressaten befriedigt werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Geschäftsmodelle wird die interperiodische Vergleichbarkeit bei den Unternehmen in den Vordergrund treten.

7. Die Kommunikation der geschäftsmodellabhängigen NFLI i.S.v. *Pre-Financial Performance Indicators*, ergänzend zu den *Financial Performance Indicators*, erzielt eine rechenschaftsstiftende und transparenzfördernde Wirkung bei externen und internen Stakeholdern.¹⁰⁶ Durch die Einflussnahme der *Pre-Financials* auf die ganzheitliche Unternehmensstrategie und -steuerung wird einem allumfassenden Berichtskonzept ein erhöhter Stellenwert beigemessen.

Redaktionelle Hinweise:

- Zum CSR-RUG vgl. auch *Blöink/Hableib*, DK 2017 S. 183; *Böcking*, DB 12/2017 S. M5 = DB1232153;
- zur Entwicklung der Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung 2014/2015 vgl. *Böcking/Althoff/Bundle/Hanke*, DK 2016 S. 549 = DK1223280;
- zum RefE für ein CSR-RUG vgl. *Velte/Stawinoga*, DB 2016 S. 841 = DB1197931;
- zum ReGE für ein CSR-RUG vgl. *Kreipl/Müller*, DB 2016 S. 2426 = DB1217999.

¹⁰³ Maniora, KoR 2015 S. 163.

¹⁰⁴ Vgl. CSR-RL Art. 19a Abs. 1; vgl. anders hierzu Hinze, WPg 2016 S. 1173.

¹⁰⁵ Vgl. Maniora, KoR 2015 S. 163.

¹⁰⁶ Vgl. Rauschenberg, DK 2014 S. 322.